

## Betriebliches und überbetriebliches Miteigentum

Das Thema „Miteigentum“ wird heute in der wirtschaftspolitischen und politischen Diskussion stark in den Vordergrund geschoben. Sie ist vor allem deswegen so unklar, weil *zwei völlig verschiedene Begriffe* mit demselben Wort bezeichnet werden. Vom Ziel der gesellschaftlichen Wirtschaft her gesehen steht die Erhöhung des Anteils der breiten Schichten der Bevölkerung an dem Produktionsmitteleigentum im Vordergrund, das heute in den Händen einer gesellschaftlichen Minderheit liegt. Aus dieser gesamtwirtschaftlichen Sicht heraus ergibt sich, daß alle Arbeitnehmer, gleichgültig ob Arbeiter, Angestellte oder Beamte, ob in Verwaltung oder Wirtschaft tätig, an der Schaffung der Neuanlagen mitwirkten und daher auch ein Anteilsrecht haben. Nur jene Maßnahmen, die auf die Schaffung *überbetrieblichen* Miteigentums abzielen, werden dieser Auffassung gerecht.

In der Praxis wurde dieser Begriff eingeengt; Miteigentum sei sachenrechtliche oder gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Arbeitnehmer an dem Unternehmen, in dem sie tätig sind. Diese Auffassung der *Praxis* ist aus der monopolistischen Struktur der modernen Wirtschaft heraus verständlich, geht aber am wesentlichen Problem des Miteigentums, wie es in der gesamtwirtschaftlichen Sicht zum Ausdruck kommt, völlig vorbei. Der Praktiker sieht überbetriebliches Miteigentum als Utopie an und meint, man könne doch nur vom einzelnen Unternehmen ausgehen. Dieses wird um so leichter in der Lage sein, dem Arbeiter im Wege von Erfolgsprämien oder Gewinnbeteiligung Anteilscheine zur Verfügung zu stellen, je stärker seine Position im Wirtschaftsleben ist. Bekanntlich lassen sich Gewinnbeteiligung oder ähnliche Maßnahmen am ehesten in Unternehmungen mit monopolartiger Stellung durchführen.

Neuerdings ist noch ein dritter Fragenkomplex in den Bereich der Miteigentumsdiskussion gezogen, nämlich die Frage der sogenannten *Reprivatisierung* und die Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten am öffentlichen Eigentum.

### *I. Betriebliches Miteigentum*

#### *1. Vollständig und unvollständig betriebliches Miteigentum*

Vollständig betriebliches Miteigentum ist dann gegeben, wenn es nach Quelle und Anteil betrieblich ist. Die betriebliche Quelle des Miteigentums kann Gewinnbeteiligung und Prosperitätsbeteiligung sein.

Die Prosperitätsbeteiligung bezieht sich auf materielle Anteilnahme an allen die Entwicklung der Unternehmung bestimmenden dynamischen Vorgängen mit Ausnahme der Vermögensbildung, also z. B. an Kostenverringerung oder Umsatzsteigerung. Die Gewinnbeteiligung stellt einen Sonderfall der Prosperitätsbeteiligung dar. Freilich zeigt die Praxis, daß eine enge Fassung dieses Begriffes, nämlich Beteiligung am Reingewinn, wohl theoretisch möglich, praktisch aber nirgends realisiert ist. Gewinnbeteiligung ist jene Art der Einkommensbildung der gesamten Arbeitnehmerschaft eines Betriebes, wonach zu einem mindestens dem Durchschnittslohn entsprechenden Basislohn gegebenenfalls ein zusätzliches Einkommen tritt, dessen Höhe in einem vorher festgesetzten Verhältnis zum Ertrag des Unternehmens steht. Jedenfalls aber besteht bei Gewinnbeteiligung im Gegensatz zu Leistungsprämien ein Zusammenhang zwischen der Höhe des zusätzlichen Einkommens und den Preisen.

Der Gesetzesvorschlag über Miteigentum von Arbeitnehmern, herausgegeben von den Sozialausschüssen der christlich-demokratischen Arbeitnehmerschaft, würde teils ein vollständig betriebliches Miteigentum vorsehen. Als Beispiel für den Inhalt einer Betriebsvereinbarung wird u. a. angeführt, daß alle Angestellten und Arbeiter am Ende eines Jahres für das betreffende Jahr eine Zuwendung in Höhe von 30 vH des steuerlichen Reingewinnes als Miteigentum in Rechtsform eines neugebildeten Kapitalanteiles erhalten.

Im gleichen Gesetzesvorschlag ist auch ein Fall eines betrieblichen Miteigentums angeführt, das bloß der Quelle nach betrieblich ist. Ein unvollständig betriebliches Eigentum wäre z. B. dann gegeben, wenn alle Angestellten und Arbeiter am Ende des Jahres einen Zusatzlohn in der Höhe von 3 vH ihres Jahreslohnes bzw. Gehaltes zum Erwerb von Investmentzertifikaten erhalten, die das Unternehmen vermittelt.

Betriebliches Miteigentum liegt auch dann vor, wenn zwar nicht die Quelle, wohl aber der Anteil betrieblich ist. Solches Miteigentum kann dadurch entstehen, daß Arbeitnehmer sparen und Aktien eines Unternehmens erwerben.

## 2. Das Problem der Quelle betrieblichen Miteigentums

Die Frage nach der Quelle betrieblichen Miteigentums ist einer der Prüfsteine, inwieweit die Miteigentumsvorschläge von Bedeutung sind.

a) Die *rein marktwirtschaftliche Auffassung* sieht als einzige Möglichkeit für den Arbeitnehmer, Miteigentum zu erwerben, in einer Änderung der Einkommensverwendung und nicht etwa in einer Einkommenserhöhung. Es müsse der Arbeiter erzogen werden, mehr zu *sparen* als bisher. Gelegentlich wird hierbei darauf verwiesen, daß dieses Verhalten auf lange Sicht gesehen ohne Konsumverzicht möglich wäre; denn „Verzicht auf unmittelbaren Konsum würde bald überkompensiert werden durch die wohltätigen Wirkungen, die die Beseitigung von Preisverzerrungen mit sich brächten“.

Von vornherein ist klar, daß bei den heute vorherrschenden monopolistischen Stellungen der Unternehmungen Nachfrageverringering nicht notwendig zur Preissenkung führt. Zudem kann Nachfragerückgang unter Umständen mit Rücksicht auf die fixen Kosten zur Kostenerhöhung pro Stück und damit zur Preissteigerung Anlaß geben.

Entscheidend aber ist, daß bei den heutigen Einkommensverhältnissen in der Bundesrepublik durch *Sparen* Miteigentumbildung in irgendwie nennenswertem Ausmaße nicht erzielt werden könnte. Steuerliche Anreize oder Prämien, die von seiten der Finanzverwaltung des Staates für Spartätigkeit gewährt werden, könnten an der Gesamtsituation nichts Wesentliches ändern.

Nach der Statistik der Bruttowochenlöhne kann der Durchschnittslohn bei etwa 400 DM im Monat angenommen werden. Diese Zahl wird auch durch die Statistik der Entwicklung des Maseneinkommens bestätigt. Danach entfiel 1955 auf den Beschäftigten 420 DM Monatsbruttolohn<sup>1)</sup>. Angesichts dieser Situation liegen offensichtlich nennenswerte Möglichkeiten des Sparens nicht vor. Auch *Paul Jostock*<sup>2)</sup> vertritt die Auffassung, „daß auch gegenwärtig die wirkliche Einkommenslage der Arbeiterschaft nicht annähernd der Vorstellung entspricht, der man vielfach in der öffentlichen Meinung seit Jahr und Tag begegnet. Offenbar wird das Bild, das einzelne Gruppen mit sehr hohen Löhnen bieten, vorschnell verallgemeinert und dabei nicht bedacht, daß es sich nur um eine ganz kleine Minderheit handelt, während die große Masse auf einem viel tieferen Niveau verharrt und ihre Stellung innerhalb des Ganzen im Grunde dieselbe geblieben ist“.

Die Monatsberichte der Bank deutscher Länder bringen im Juli 1956 Zahlen über die Vermögensbildung in der Bundesrepublik. 1955 betrug die Netto-Anlage-Investition 31,5 Md. DM. Die Sparquote war 7 vH der verfügbaren Einkommen. Insgesamt belief sich die Ersparnisbildung auf 6,8 Md. DM, also über 20 vH der Netto-Anlage-Investitionen. In der Summe der Ersparnis der privaten Haushalte sind aber auch die der selbständig Erwerbstätigen enthalten. Die Sparquote in den Arbeiterhaushalten ist aber wesentlich niedriger. Nach den Angaben des VWD Wirtschaftsspiegel Nr. 15/57 betrug auf Grund der Berechnungen der Haushaltsstatistik der Prozentsatz der Sparrücklagen 1956 im Durchschnitt 1,2 vH der Nettolöhne. Im Jahre 1955 war er wesentlich geringer. Der Gesamt-Nettolohn betrug 1955 61,3 Md. DM. Danach wäre die Ersparnis der Arbeiterhaushalte nicht ganz 1 Md. DM. Von diesen Ersparnissen ist nur ein Bruchteil in Wertpapieren angelegt. Von der gesamten Geldvermögensbildung der privaten Haushalte waren es 1955 knapp 40 vH. Bei den Arbeitern ist der Prozentsatz noch geringer.

b) *Gewinnbeteiligung* in dem oben umrissenen Sinne ist gleichfalls für Eigentumbildung in Arbeiterhand nicht geeignet.

1) Monatsberichte der Bank deutscher Länder, Januar 1956.

2) Beiträge zur Begegnung von Kirche und Welt, 1956, Nr. 20.

Vor allem muß man sich darüber klar sein, daß Gewinnbeteiligung am ehesten in Unternehmungen mit Monopol- oder monopolartiger Stellung ins Gewicht fällt. Es handelt sich dann freilich nicht so sehr um Gewinn-, sondern um Rentenbeteiligung. Da gerade in dieser Frage immer wieder Mißverständnisse auftauchen, möchte ich kurz auf die theoretischen Zusammenhänge eingehen.

Unter den Annahmen des Modells der freien Konkurrenz fallen notwendigerweise die funktionelle und personelle Verteilung (Terminologie im Sinne der Grenznutzenlehre) zusammen, d. h. jeder bekommt einen Anteil, der seinem Beitrag zum Gesamterfolg entspricht. Es richtet sich also der Lohn ausschließlich nach der Leistung, und zwar nicht nur nach der Leistung im technischen Sinn, sondern gemäß dem Ertrag auf Grund der Marktverhältnisse; gerade das will ja auch der Beteiligungslohn bzw. die Gewinnbeteiligung erreichen. Vom Gesichtspunkt der Produktivitätssteigerung aus ist also ein Beteiligungslohn bzw. die Gewinnbeteiligung im Rahmen der freien Konkurrenz überflüssig, da er ohnedies verwirklicht ist.

Es erhebt sich die Frage, ob überhaupt eine Gewinnverteilung im *Modell der freien Konkurrenz* möglich ist, da keinerlei Vormachtstellungen bestehen können. Im Modell der freien Konkurrenz als Gleichgewichtsmodell kann weder Gewinn — Preise und Kosten fallen ja zusammen — noch Rente entstehen. Nehmen wir jedoch das Modell einer sich gleichmäßig entwickelnden Wirtschaft an, dann kann Unternehmergewinn entstehen als durch spezifische Unternehmerleistung begründetes Einkommen. Zwar ergibt sich der Gewinn infolge einer Art vorübergehender Monopolstellung des dynamischen Unternehmers; aber diese Stellung geht auf Leistung zurück. Renten, d. h. Einkommen, denen keine Funktion in der Volkswirtschaft entspricht, können im Modell der freien Konkurrenz nicht unmittelbar entstehen. Wohl aber ist eine Statisierung der Gewinne möglich, die der Unternehmer seinerzeit auf Grund dynamischer Leistungen erzielte. Es kann dadurch eine Vorrangstellung entstehen, die weiterhin dieselben Gewinne sichert. Diese sind aber nun nicht mehr Gewinne im eigentlichen Sinne, sondern Renteneinnahmen auf Grund einer monopolartigen Stellung. Dem statisierten Gewinn entspricht keine Funktion in der Volkswirtschaft. Praktisch freilich ist gerade mit Rücksicht auf Statisierungsvorgänge zwischen Gewinn und Rente schwer zu unterscheiden.

Wenn wir uns die Voraussetzungen des Modells der freien Konkurrenz vergegenwärtigen, so zeigt sich klar, daß sie nicht verwirklicht sind und zum Teil gar nicht verwirklicht werden können.

In dem modifizierten, der Wirklichkeit *angenäherten Modell der Konkurrenzwirtschaft* können Renten in weitem Umfang entstehen, sofern monopolistische Stellungen gegeben sind, z. B. seitens kapitalkräftiger Händlergruppen gegenüber den Konsumenten. In diesen Fällen kann u. U. Gewinnbeteiligung einen Teil der Rente, die sich für den Unternehmer auf Grund der Monopolstellung ergibt, für die Arbeiterschaft erringen.

Im Rahmen des Modells einer *Monopolwirtschaft* ist noch darüber hinaus Platz für „Gewinnbeteiligung“. Beim Monopol kann auf diese Weise verhältnismäßig leicht eine Erhöhung der Löhne jener Arbeiter, die in dem Monopolunternehmen tätig sind, erreicht werden. Vor allem aber ist es im Rahmen einer Monopolstellung möglich, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam auf Kosten der Gesamtheit Gewinne und Löhne erhöhen, z. B. wenn sie infolge ihrer Vormachtstellung zu Lasten der Gesamtheit die Preise hochhalten und dann die „Rente“ unter sich teilen. Eine solche „Gewinnbeteiligung“ geht zu Lasten der breiten Schichten der Bevölkerung.

Es bedeutet keine Verbesserung im Sinne der Gesamtwohlfahrt, wenn im Wege der Gewinnbeteiligung die Monopolrente nun nicht mehr einem einzelnen allein, sondern teilweise auch der Belegschaft zukommt. Denn gerade durch diese Maßnahme gelingt es der Monopolunternehmung um so eher, sich gegen die öffentliche Meinung zu behaupten.

Im Rahmen der monopolistischen Konkurrenz sind die Auswirkungen der Gewinnbeteiligung ähnlich zu beurteilen wie im Rahmen des Monopols. Da der Lohn nicht über

den „produktiven Beitrag“ hinausgehen kann, ist also „Gewinnbeteiligung“ in den meisten Fällen Rentenbeteiligung oder Zuwendung eines Teiles der Differenz zwischen produktivem Beitrag und effektivem Lohn.

Abgesehen von den theoretischen und praktischen Mängeln der Gewinnbeteiligung i. e. S. wären die in Betracht kommenden Summen für Miteigentumsbildung unzulänglich, wie aus den freilich nicht ganz ausreichenden Statistiken hervorgeht. In *Wirtschaft und Statistik*, Mai 1955, ist festgestellt, daß in den Jahren 1928 bis 1939 die ausgeschütteten Gewinne zwischen 3,7 und 1,2 vH der Bilanzsumme schwankten. Von 1948 bis 1953 zeigte sich zwar eine Steigerung, trotzdem betrug der Prozentsatz 1953 bloß 1,2 vH. Die Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1956, Nr. 5, gibt Zahlen für die einzelnen Wirtschaftszweige; die dort erfaßten Unternehmungen können als repräsentativ angesehen werden. In der Bauindustrie betragen 1954 bei einer Bilanzsumme von 319 Mill. DM die Reingewinne 4,9 Mill. DM. Die Verhältnisziffern Betriebsertrag zu Gewinn in der Zementindustrie waren 187 : 11,9, in der Elektrogroßindustrie 1364,6 : 43,6, in der Lederindustrie stehen Betriebserträgen von 39,6 Verluste von 3,2 gegenüber. Soweit sich aus den Einzelziffern ein Überblick gewinnen läßt, zeigt sich gegenüber dem erwähnten Gesamtdurchschnitt keine wesentliche Abweichung.

c) Die *Prosperitätsbeteiligung* stellt gegenüber der Gewinnbeteiligung eine losere Form der Beteiligung dar. Aber auch sie kann nur in Einzelfällen und da im wesentlichen nur vom Gesichtspunkt der betrieblichen Verhältnisse aus Erfolge bringen.

Als ein Beispiel sei die Regelung bei den Farbenfabriken Bayer, Leverkusen, erwähnt. 1956 betrug die Jahresprämie 80 vH des Monats-Durchschnittseinkommens. Die Jahresprämie setzt sich zusammen aus dem Leistungsfaktor mit einem bestimmten Prozentsatz des durchschnittlichen monatlichen Lohnes oder Gehaltes und dem Treuefaktor mit einem bestimmten Geldbetrag für jedes Dienstjahr. Die Sondervergütung ist eine jährliche Sonderzuwendung an Angestellte in leitender Position. Sie ist nicht in ähnlicher Weise berechenbar wie die Jahresprämie, soll jedoch besondere Leistungen, Mehrarbeit, Erfindungen, besondere Verantwortung usw. berücksichtigen. Den Arbeitnehmern war die Möglichkeit gegeben, mit der Jahresprämie oder Sondervergütung Aktien des Unternehmens zu einem vorgeschriebenen Kurs zu erwerben. Der Erwerbspreis war so festgesetzt, daß sich für den Werksangehörigen gegenüber dem Börsenpreis ein Vorteil ergab. Hinzu kommt, daß alle Nebenkosten, wie Börsenumsatzsteuer, Verwaltungskosten sowie auch die Lohnsteuerbeträge für diese Vorteile übernommen wurden. Um eine kurzfristige Spekulation auszuschließen, geschah das Angebot unter der Auflage, daß die Weiterveräußerung der Aktien grundsätzlich 15 Monate gesperrt ist.

Mit Abschluß der jüngsten Aktion befinden sich insgesamt Aktien im Nennbetrag von 11,6 Mill. DM in Händen der Belegschaftsmitglieder, wobei die durch die Kapitalerhöhung im Jahre 1956 erworbenen Jungaktien mitgezählt sind. Damit beträgt der Anteil der Belegschaftsaktien an dem Kapital der Gesellschaft in Höhe von 550 Mill. DM 2,1 vH. Mit Abschluß der 4. Verkaufsaktion von Belegschaftsaktien ist mindestens jeder sechste Mitarbeiter der Farbenfabriken Bayer AG Aktionär geworden.

### 3. Formen des betrieblichen Miteigentums als sekundäres Problem

Während die Frage nach der Quelle der betrieblichen Miteigentumsbildung von entscheidender Bedeutung ist, tritt die der Formen der Miteigentumsbildung völlig zurück. Es ist wohl richtig, daß die *Investmentzertifikate*, da sie auf einer größeren Zahl von Aktiengesellschaften aus verschiedenen Branchen basieren, mehr Sicherheit als die *Aktien* bieten. Insbesondere wurden Bedenken gegen die Erwerbung von Aktien jenes Betriebes geltend gemacht, in denen der Arbeiter beschäftigt ist. Es würde allerdings gerade dieser Erwerb dem Motiv, den Arbeiter stärker an den Betrieb zu binden, in besonderer Weise entsprechen. Ganz allgemein ist die Aktie unter den gegenwärtigen Verhältnissen keineswegs das ideale Anlagepapier des kleinen Mannes.

Es kam z. B. in den Vereinigten Staaten gelegentlich vor, daß Kapitalgruppen die Streuung der Aktien verringern wollten. Sie warfen ihre Aktienpakete zum Teil auf den Markt. Die Kurswerte gingen außerordentlich zurück, der kleine Sparer wurde ängstlich und verkaufte, z. B. zu einem Kurs von 50. Jetzt war der Zeitpunkt gekommen, daß die mächtige Kapitalgruppe die Aktien aufkaufte. Dadurch stiegen wiederum die Kurswerte auf die ursprüngliche Höhe, z. B. 130.

Durch ein solches Vorgehen könnte in kürzester Zeit die ganze Eigentumsbildung in Arbeiterhand vernichtet werden. Es müßten zweifellos, gleichgültig ob es sich um betriebliche oder überbetriebliche Miteigentumsbildung handelte, ausreichende Sicherungen gegen diese oder ähnliche Spekulationen eingebaut werden. Eine Vinkulierung der Aktien, also das Verbot an den Arbeitnehmer, die Miteigentumsaktien vor Ablauf einer bestimmten Frist zu verkaufen, würde keineswegs ausreichen. Abgesehen davon, daß die Vinkulierung eine Diskriminierung (Schlechterstellung) des Arbeiters gegenüber anderen Kapitalbesitzern darstellen würde, würde durch das Verbot die erwähnte Gefahr nur hinausgeschoben werden.

#### 4. Illusionen des betrieblichen Miteigentums

Gelegentlich weist man in Publikationen und Vorträgen auf die entscheidende Bedeutung des betrieblichen Miteigentums hin. Vom Unternehmen aus könne dadurch eine entscheidende Sozialreform ausgehen. Die erwähnte Broschüre der Sozialausschüsse der christlich-demokratischen Arbeitnehmerschaft hält das Miteigentum für den „*konstruktiven Beitrag für eine Reform des gesellschaftlichen Lebens*“. Gerade dann, wenn man die Eigentumsbildung in Arbeiterhand, und zwar an den Produktionsmitteln, als ein entscheidendes Problem ansieht, muß man, wie gezeigt, den Weg des betrieblichen Miteigentums als einen Irrweg ansehen. Die Prosperitätsbeteiligung hat unter den gegenwärtigen Verhältnissen gewisse sozialpolitische Bedeutung. Sie ist sozusagen die „Politik des kleineren Übels“. Wenn man schon die Monopol- und monopolartigen Stellungen in der Wirtschaft nicht beseitigen kann, dann ist es immerhin noch sozialpolitisch besser, wenn wenigstens ein Teil der auf diese Stellungen zurückgehenden Einkünfte des Unternehmens der Arbeiterschaft zugute kommt.

Wenn man *betriebliche Miteigentumsbildung* ins Auge faßt, so sollte man vor allem folgendes beachten. Ansatzpunkte einer Eigentumsbildung in Arbeiterhand wären zu gewinnen, wenn man aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Unternehmungen folgende Posten besonders analysieren würde: Gewinn, Rücklagen, außerordentliche Abschreibungen (die eine Gewinnmanipulierung darstellen können) und die Bewertung der Anlagen. Die Überprüfung könnte durch eine Treuhandgesellschaft erfolgen. Die Anteile der Arbeiterschaft wären an diese zweckmäßigerweise als Wandelschuldverschreibungen auszugeben. Die Rücklagen betragen bei den industriellen Aktiengesellschaften im Jahre 1953 15 vH der Bilanzsumme, von 41,5 Md. DM also etwa 6 Md. Bei einer schematisch angenommenen Beteiligung von 50:50 kämen der Arbeiterschaft immerhin namhafte Summen zu; es wären entsprechende Bestimmungen in die Tarifverträge einzubauen.

#### II. Privateigentum an öffentlichen Unternehmungen

Die Frage der sogenannten „Reprivatisierung“ ist grundlegend nicht ein Problem der Miteigentumsbildung, sondern der *Funktion der staatlichen und kommunalen Wirtschaft* in der Volkswirtschaft. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß durch die sogenannte Reprivatisierung die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Wirtschaft beeinträchtigt wird. Nur dann, wenn man dagegen keine Bedenken haben müßte, könnte man dieser Art der Miteigentumsbildung näher treten. Aber selbst dann müßte man sich klar darüber sein, daß Miteigentum an öffentlichen Unternehmungen nur hinsichtlich eines Ausschnittes der Volkswirtschaft Miteigentumsbildung bringt; ferner fällt vom Gesichtspunkt der Eigentumsbildung in Arbeiterhand vor allem ins Gewicht, daß für den Ankauf der sogenannten „*Volksaktien*“ eben auch Sparmittel zur Verfügung stehen müßten, die, wie bereits nachgewiesen, nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Der Hinweis, daß unter Umständen mehrere Personen in einer Arbeiterfamilie verdienen, kann an der Tatsache der Unzulänglichkeit der Mittel nichts ändern. Es sei denn, man wollte behaupten, es sei gesellschaftspolitisch in Ordnung, daß zur Sicherung des Lebensstandards Frau und Kinder mitverdienen müssen.

Hinsichtlich der sogenannten Volksaktie wird gelegentlich auf deren Begebung in *Österreich* hingewiesen. Gerade da aber hat sich gezeigt, daß nicht „das Volk“ die „Volksaktien“ erworben hat. Es wurden Kaufaufträge für zusammen 407 Mill. ö. S. eingegangen. 11 000 Personen haben 62 vH der Aufträge vergeben, das ist ungefähr dieselbe Anzahl von Personen, welche Aufträge auf Kleinaktien von je 500 S. und damit 1,5 vH der Aufträge einbrachten. Bei einem Arbeitnehmereinkommen von durchschnittlich 1500 S. in Österreich sind Zeichnungen von Aktien bis zu 1000 S. noch als solche des „kleinen Mannes“ anzusehen. Die Aufträge für Aktien bis zu 1000 S. machen aber nur 7,4 vH der Gesamtaufträge aus. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß nicht alle Kleinzeichnungen echt sind. Es war nämlich bekanntgeworden, daß das Nominale überzeichnet worden war, aber alle Zeichnungen bis 1000 S. voll zugeteilt würden. Man löste also die großen Zeichnungen in kleine Einzelzeichnungen auf. Es sind Personen bekannt, die bis zu 50 Einzelzeichnungen von je 1000 S. bei verschiedenen Filialen der Kreditinstitute vor Zeichnungsschluß vornahmen.

### III. Überbetriebliches Miteigentum

Das überbetriebliche Miteigentum bedeutet Anteilnahme der Gesamtbevölkerung an dem Eigentum an Produktionsmitteln, insbesondere Beteiligung am Vermögenszuwachs. Schon in dem seinerzeitigen *Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats* beim Bundeswirtschaftsministerium wurde der Grundgedanke der überbetrieblichen Miteigentumsbildung festgehalten.

Zu einer „sozialen Marktwirtschaft“ gehöre eine befriedigende Einkommens- und Vermögensverteilung. Alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen müßten diesem Erfordernis Rechnung tragen. Um von dem gegenwärtigen unbefriedigenden Zustand der Einkommens- und Vermögensverteilung loszukommen, bieten sich zwei grundsätzlich verschiedene Wege an. Auf dem einen Weg erstrebe man Lohnerhöhungen nur zur Verbesserung der individuellen Konsumtionsmöglichkeit, während man auf die individuelle Vermögensbildung verzichtet und für alle Aufgaben, die durch sie zu erfüllen waren, kollektive Maßnahmen an deren Stelle setzt. Das Streben, der Einzelperson in der Wirtschaft die gebührende Stellung zu geben, werde kollektivistisch verfälscht. Zum Ziel führe dagegen der andere Weg, durch Ersparnisse aus dem Arbeitseinkommen individuelle Vermögen zu bilden, und zwar nicht nur in der Form langdauernder Gebrauchsgüter (Eigenheim usw.), sondern auch in Gestalt von Produktionsmitteln (z. B. auch in Kleinaktien).

Dieses Ziel könne nur allmählich erreicht werden. Gegen die dazu notwendige Steigerung der volkswirtschaftlichen Lohnquote werden zwei Einwände erhoben, die nicht durchschlagen. Der eine Einwand ist, daß Lohnsteigerungen über eine gewisse Grenze hinaus zu Arbeitslosigkeit führen. Diese Grenze dürfte bisher weder erreicht sein, noch sei sie starr. Der zweite Einwand sieht in einer Steigerung der Lohnquote eine Gefahr für die notwendige volkswirtschaftliche Sparquote (Investitionsquote). Diesem Einwand sei zu begegnen, soweit mittels geeigneter Maßnahmen die entsprechende Vermehrung des Sparens aus dem Arbeitseinkommen gelingt. Hierzu gehört ferner die nachdrückliche Förderung der vielfältigen Bestrebungen der Selbsthilfe, wie sie z. B. von den im Ständigen Ausschuß zusammengeschlossenen Selbsthilfeverbänden getragen werden und den Sparwillen breiter Kreise bereits mit beachtlichem Erfolg gesteigert haben. Endlich wären besondere Anreize zu bieten, die zum Sparen ermutigen und lohnende Sparziele (heute beispielsweise den Anspruch auf eigene Wohnung) in eine dem Sparer erreichbare Nähe rücken.

*Oswald von Nell-Breuning*, der bekannte Vorkämpfer der Eigentumsbildung, verweist in seiner Untersuchung „Eigentumsbildung in Arbeiterhand“ (Paderborn 1953) auf den historischen Prozeß der Entartung in der völlig unhaltbaren Verteilung des Eigentums. Der 200jährige Expropriationsprozeß der kapitalistischen Ära hatte zur Zusammenballung des Eigentums in den Händen einer gesellschaftlichen Minderheit geführt. Die Entblößung weitester Kreise von Eigentum an den Produktionsmitteln sei die Ursache des sogenannten Klassenmonopols und des als Klassenrente anzusprechenden Teils der Kapitalrendite.

Die Vertreter der *marktwirtschaftlichen* Auffassung, wie etwa *Walter Huppert*<sup>3)</sup>, meinen, daß Vermögenszuwachs schlechthin als Entgelt für die Unternehmerleistung anzusehen sei. Man könnte also keinesfalls den ganzen Vermögenszuwachs dem Unternehmer absprechen und den Arbeitnehmern zusprechen. Würde man jedoch dem Unternehmer nur ein „angemessenes“ (oder „gerechtes“ oder „normales“ oder sonstwie abgegrenztes) Entgelt zuerkennen wollen, so stünde man vor der fast unlösbaren Frage, welche Maßstäbe dafür gelten sollten. Auf dem Boden der Marktwirtschaft lasse sich derartiges jedenfalls nicht regeln. Die allgemeine Auffassung der marktwirtschaftlichen Richtung kann vielleicht am besten dahin charakterisiert werden, daß der Gewinn die vermögensrechtliche Auswirkung von Rechtsgeschäften sei, die von einer Person abgeschlossen werden. Der Erfolg könne rechtlich nur dem Träger der unmittelbaren Vertragsbeziehungen zugeordnet werden. Diese rechtliche Bestimmung entspreche auch dem Grundgedanken einer freien Marktwirtschaft. In diesem Sinne ist auch eine Äußerung von *Volkmar Muthesius*<sup>4)</sup> charakteristisch, wonach die Arbeiter die Aktien auf dem üblichen Wege kaufen sollen, alle anderen Vorschläge seien „Reißbrettentwürfe“.

An der Vermögensbildung in der deutschen Wirtschaft, die sich in der Nachkriegszeit nicht zuletzt durch den Einsatz der breitesten Schichten der Bevölkerung ergab, ist nur eine Minorität der deutschen Volkes beteiligt. *Karl Hinkel*<sup>5)</sup> bringt in seinem Aufsatz „Neuverteilung des Eigentumszuwachses“ Zahlen über die Vermögensbildung in der Bundesrepublik in den Jahren 1950 bis 1955. Danach hat sich eine Netto-Vermögensbildung von rund 140 Md. DM ergeben. Es sind also gewaltige Werte, von denen breite Schichten des Volkes ausgeschlossen sind.

Als Weg, zu überbetrieblichem Miteigentum zu gelangen, wird eine *gebundene Lohnerhöhung* vorgeschlagen. Die Lohnhöhe sei abhängig von der Art der Lohnverwendung. Wenn sichergestellt sei, daß eine Lohnerhöhung nicht für Konsum-, sondern Sparzwecke verwendet werde, dann könne sie ohne Gefährdung des Geldwertes gewährt werden.

Die Auffassungen über die Auswirkung der gebundenen Lohnerhöhung sind verschieden. Die einen meinen, daß es sich um sehr bedeutende Größen handle, während andere keine entscheidende Wendung durch die investitionsgebundene Lohnerhöhung sehen. *Nell-Breuning* z. B. schätzt, daß, sofern eine gebundene Lohnerhöhung um 10 bis 15 vH statfinde, in zehn Jahren nahezu ein Fünftel des gesamten in der deutschen Wirtschaft vorhandenen Sachvermögens unmittelbar oder mittelbar Vermögen der arbeitenden Bevölkerung geworden sei. Von ganz anderen Gesichtspunkten aus kommt übrigens *Huppert* zu ähnlichen Ergebnissen<sup>6)</sup>: „Die Investitionen der Industrie in 1949 bis 1952 betragen brutto 24 Md. DM. Nach Abzug der Abschreibungen von schätzungsweise 8 Md. DM verbleibt ein Netto-Zugang von 16 Md. DM oder 4 Md. DM je Jahr. Wenn die Arbeitnehmer hieran zur Hälfte beteiligt worden wären, so hätte das rund 11 vH der Löhne und Gehälter ausgemacht. Mit einer solchen verhältnismäßig geringen Einkommenserhöhung würde die Arbeitnehmerschaft bereits in 13 Jahren eine Kapitalbeteiligung ansammeln, die der Hälfte des geschätzten Tageswertes der Anlagen vom Jahre 1950 (etwa 26 Md. DM) entspräche.“

Der *marktwirtschaftliche* Gesichtspunkt, daß der Marktmechanismus keine Anhaltspunkte für die Eigentumsbildung in Arbeiterhand gebe, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Es besteht eben tatsächlich ein enger Zusammenhang zwischen Wirtschaftsverfassung und den in Rede stehenden Fragen der Eigentumsbildung. Hält man dogmatisch an der marktwirtschaftlichen Konzeption fest und anerkennt die Autonomie des Marktes, dann ist überbetriebliches Miteigentum alles eher als eine marktkonforme Maßnahme und vom Gesichtspunkt der Marktwirtschaft abzulehnen. Die Tatsache, daß

3) Vgl. *Huppert*, *Betriebliches Miteigentum der Arbeitnehmer*, Berlin-München, 1954.

4) *Industriekurier* vom 22. April 1954.

5) *Gewerkschaftliche Monatshefte*, März 1957.

6) Vgl. *Huppert* a. a. O.

trotzdem einige Vertreter der Marktwirtschaft Miteigentum der Arbeitnehmer befürworten, läßt sich daraus erklären, daß ihnen nur eine ganz geringe Beteiligung der Arbeiterschaft vorschwebt. Solange Miteigentum nur am Rande durchgeführt ist, berührt die mit seiner Durchführung angestrebte Änderung der Sozialstruktur die marktwirtschaftliche Verfassung nicht. Überbetriebliches Miteigentum in dem hier besprochenen Sinne würde den Rahmen einer rein marktwirtschaftlichen Verfassung sprengen.

Die *gebundene Lohnerhöhung* bringt dann Gefahren mit sich, wenn sie *vor Erreichung des „Produktivitätslohns“* einsetzt. Solange die Lohnbewegung unterhalb der Produktivitätsgrenze, also unter dem Wert der Leistung des Arbeitnehmers für den Unternehmer bleibt, führt sie nicht zu *Inflation* oder Inflationstendenzen.

Dieser Auffassung wird in der heute lebhaft geführten Diskussion um die sogenannten Lohn-Preis-Spiralen häufig widersprochen. Folgende Argumentation kann hierfür als charakteristisch angesehen werden: „Es ist eine weitverbreitete Meinung, die Löhne könnten ohne Schaden für das Preisniveau in dem Maße erhöht werden, in dem sich die Produktivität der Arbeit, d. h. die Produktion je geleistete Arbeitsstunde, vergrößert. Diese Meinung ist falsch, wie an einem etwas krassen Beispiel erläutert werden mag. Nehmen wir an, ein Unternehmen mit 1000 Beschäftigten stelle seinen Betrieb auf automatische Produktion um, die es ihm ermöglicht, den gleichen Ausstoß künftig mit zehn Beschäftigten zu erzielen. Nehmen wir weiter an, der Anteil der Kapitalkosten am Umsatz erhöhte sich dadurch nicht. Nach der naiven Produktivitätstheorie müßten die zehn Arbeiter jetzt ebensoviel Lohn erhalten wie vorher die 1000 Arbeiter. Die Folge wäre, daß sich das gesamte Lohn- und Gehaltsniveau in der Wirtschaft erhöhte. Es ist aber ohne weiteres klar, daß sich nicht die Löhne und Gehälter der gesamten Bevölkerung verzehnfachen können, wenn sich in einem einzelnen Betrieb oder einer einzelnen Branche die Produktivität verzehnfacht, dann müßten auch sämtliche Preise entsprechend heraufgesetzt werden.“

In dem hier besprochenen Fall handelt es sich offensichtlich um ein Monopolunternehmen, das künstlich die Preise hochhält; denn im Rahmen freier Konkurrenz führt ja Kostensenkung zur Preissenkung, die dann allen im Wege der Steigerung des Realeinkommens zugute kommt. In dem angeführten Beispiel geht also die Preiserhöhung nicht auf die Löhne, sondern auf die in dem Artikel allerdings nicht erwähnte Monopolstellung des Unternehmens zurück. Gerade die Gewerkschaften sind es, die immer wieder die Anpassung der Preise an die sinkenden Kosten verlangen.

Wenn nun die Lohnbindung *vor Erreichung der Produktivitätsgrenze* eintritt, darin bedeutet dies eine vorzeitige Einschränkung des Konsums, die früher oder später zu Krise oder Depression führen kann. Es ist bezeichnend, daß man heute, angesichts einer krisenhaften Stimmung in den USA, die Steigerung der Kauffreudigkeit als das Mittel bezeichnet, die Konjunktur in Gang zu halten. *Gebundene Lohnerhöhung ist also erst dann volkswirtschaftlich unbedenklich und sozialpolitisch vorteilhaft, wenn sie ungefähr in dem Punkt einsetzt, in dem der Lohn die Produktivitätsgrenze erreicht.* Diese läßt sich allerdings in der Praxis, nicht zuletzt mangels ausreichender betrieblicher und überbetrieblicher Mitbestimmung, nicht leicht feststellen.

Mit Rücksicht auf die ablehnende Einstellung der Vertreter der Marktwirtschaft gegenüber überbetrieblicher Miteigentumsbildung in maßgeblichem Umfang ist mit einer Realisierung überbetrieblichen Miteigentums im Sinne einer Neuverteilung des Zuwachses an Vermögen in nächster Zeit kaum zu rechnen. So wie alle Fortschritte der Arbeiterbewegung wird auch dieser mühsam durchgesetzt werden müssen. Hierbei ist jedoch vom Ziel der Wirtschaft her gesehen klar, daß es sich nicht um die wichtigste Aufgabe der Wirtschaftspolitik in der modernen Gesellschaft handelt. Sieht man Sicherung dauernder materieller Grundlagen für die Entfaltung der Persönlichkeit als Ziel der Wirtschaft an, dann geht es vor allem um Gewährleistung einer gleichmäßigen Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft. Was nützte der Arbeiterschaft der Besitz von Aktien und Investmentzertifikaten, wenn Krise und Depression Betriebseinschränkungen und Stilllegungen erzwingen! Entscheidend bleibt die Gestaltung der *Wirtschaftsverfassung*, die auch eine nachträgliche Korrektur der Einkommens- und Vermögensbildung weitgehend überflüssig machen kann.